

**Richtlinien**  
**zur Förderung der Vereine und Vereinigungen**  
**in der Gemeinde Kupferzell**  
**(Vereinsförderrichtlinien)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 23.03.2021 folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Kupferzell (Vereinsförderrichtlinien) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gemeinde Kupferzell gewährt auf Antrag den ortsansässigen eingetragenen sporttreibenden, kulturellen und sonstigen Vereinen und Vereinigungen für den laufenden Vereinsbetrieb, insbesondere die Jugendarbeit, für Veranstaltungen und für Ehrengaben und Preise Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Kupferzell. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
3. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

**§ 2**

**Allgemeiner Förderungsgrundsatz**

1. Die förderfähigen Sport-, Musik-, Gesang- und sonstigen Vereine und Vereinigungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
2. Über die Aufnahme und Streichung von Vereinen in bzw. aus der Liste entscheidet der Gemeinderat.
3. Aufgenommen werden auf Antrag die Vereine und Vereinigungen:
  - a) die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in der Gemeinde Kupferzell haben
  - b) die grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner die Mitgliedschaft ermöglichen

- c) die allen Einwohnern der Gemeinde die Möglichkeit der Freizeitgestaltung bieten und durch ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Belange das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde fördern
  - d) die der Gemeinde in allen für deren Entscheidung wichtigen Dingen lückenlose Auskunft erteilen
  - e) die im öffentlichen Interesse tätig sind und auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen:
- a) politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
  - b) Religionsgemeinschaften,
  - c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale, sportliche Belange oder die Jugend zum Ziel haben,
  - e) örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
  - f) Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
  - g) die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.

### § 3

#### **Zuschussvoraussetzungen für den laufenden Vereinsbetrieb**

1. Die Gemeinde Kupferzell gewährt den förderfähigen Sport-, Musik- und Gesangsvereinen sowie den sonstigen Vereinen und Vereinigungen einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrages.
2. Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden **aktiven** Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Zulage ist zweckgebunden für die Jugendarbeit in den Vereinen und Vereinigungen bestimmt. Die Vereine müssen auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen.
3. Eine weitere Zulage zum Grundbetrag wird jährlich für **aktive** volljährige Mitglieder gewährt.
4. Vereine, die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigenen Grundvermögens und Sportstätten haben, erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein die vereinseigenen Sportstätten bei Bedarf dem Schulsport zur Verfügung stellt.

## § 4

### Grundbetrag für den laufenden Vereinsbetrieb

1. Der Grundbetrag beträgt für:

**a) Sporttreibende Vereine**

**aa)** selbständige Turn- und Sportvereine, die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind, ein breitgefächertes Angebot an Sportarten und sportlichen Betätigungsmöglichkeiten anbieten und mit mehreren Mannschaften regelmäßig am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen **4.000,00 €**

**ab)** sonstige sporttreibende Vereine, die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind, mehr als eine Sportart anbieten und mit mehreren Mannschaften regelmäßig am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen **700,00 €**

**ac)** sonstige sporttreibende Vereine, die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind, sich auf eine einzige Sportart beschränken und mit mindestens einer Mannschaft regelmäßig am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen **250,00 €**

**ad)** für sonstige sporttreibende Vereine, die sich im Wesentlichen auf eine einzige Sportart beschränken und nicht regelmäßig am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen **100,00 €**

**b) Für Gesang- und Musikvereine**

**ba)** Selbständiger Musikverein **400,00 €**

**bb)** Selbständiger Gesangverein sowie Kirchen und Posaunenchor **250,00 €**

**c) Für sonstige Vereine und Vereinigungen** **100,00 €**

2. Die Zulage für ein **aktives** Vereinsmitglied unter 18 Jahren beträgt **10,00 €** pro Person im Jahr.

3. Die Zulage für ein **aktives** volljähriges Vereinsmitglied beträgt **1,00 €** pro Person im Jahr.

4. Sonderzuschuss für Vereine und Vereinigungen mit eigenem Grundvermögen:
  - a) Der TSV Kupferzell besitzt einen eigenen Gymnastiksaal und eigene Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen. Hierfür erhält der TSV Kupferzell einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich **500,00 €**.
  - b) Der Schützenverein Westernach, der Tennisclub Kupferzell sowie der Verein Dorfmuseum- und Gemeinschaftshaus Rathaus Feßbach besitzen ein eigenes Vereinsheim. Hierfür erhalten die Vereine einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich **250,00 €**.
  - c) Der Gesangverein Kupferzell hat von der Gemeinde das ehemalige Gefrierhaus von Belzhag gepachtet und auf eigene Kosten saniert. Hierfür erhält der Verein einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich **100,00 €**.

## **§ 5**

### **Förderung von Veranstaltungen**

1. Zur Förderung des kulturellen Eigenlebens in der Gemeinde wird den Gesang- und Musikvereinen für veranstaltete öffentliche Konzerte (z.B. Masingen, Sängertreffen usw.) für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, bis zu dreimal im Jahr eine Zuwendung von **100,00 €** pro Konzert gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen eine weitere Zuwendung zu gewähren.
2. Dem TSV Kupferzell wird für die jährliche Durchführung des Kinderfaschings und der Kinderweihnachtsfeier in der Turn- und Versammlungshalle der Gemeinde Kupferzell, unter der Voraussetzung, dass alle Kinder und Jugendlichen freien Zutritt zu den Veranstaltungen haben, außer der unentgeltlichen Überlassung der Turn- und Versammlungshalle, eine Zuwendung von **200,00 €** pro Veranstaltung gewährt.
3. Dem Musikverein Kupferzell und der Landjugend Kupferzell werden für den jährlichen Hammeltanz anlässlich der Kupferzeller Kärwe eine Zuwendung von **100,00 €** gewährt.
4. Für die Mitwirkung bei der Durchführung des Volkstrauertages erhalten die beteiligten Vereine eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €**.
5. Für die Mitwirkung mit Musik und Gesang am "Singen unterm Weihnachtsbaum" erhalten die beteiligten Vereine eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €**.

## **§ 6**

### **Förderung des Übungs- und Sportbetriebs**

1. Soweit gemeindliche Übungsräume und Sportstätten zu Übungs- und Sportzwecken den örtlichen Vereinen und Vereinigungen unentgeltlich überlassen werden, wird hierfür fiktiv ein Entgelt in Höhe von **4,00 €** pro Übungseinheit berechnet und durch Innere Verrechnung als Förderbeitrag an die örtlichen Vereine und Vereinigungen mit Ausgabebuchung und bei der entsprechenden Einrichtung mit Einnahmebuchung verbucht.
2. Soweit eine Überlassung der Schulturnhalle an die örtlichen Vereine und Vereinigungen erfolgt, werden die dafür berechneten Entgelte durch Innere Verrechnung als Förderbeitrag an die örtlichen Vereine und Vereinigungen mit Ausgabebuchung und bei der Einrichtung mit Einnahmebuchung verbucht.
3. Soweit für gemeindeeigene Grundstücke eine Pacht erhoben wird, wird diese durch Innere Verrechnung als Förderbeitrag an die örtlichen Vereine und Vereinigungen mit Ausgabebuchung und bei der entsprechenden Einrichtung mit Einnahmebuchung verbucht.

## **§ 7**

### **Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen**

1. Für vereinseigene Bauvorhaben, einschließlich Renovierung, Instandhaltung, Um- und Ausbau sowie für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen kann die Gemeinde Kupferzell im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag förderungsfähigen Vereinen und Vereinigungen Zuschüsse geben.
2. Voraussetzungen sind, dass:
  - a) die Vereine und Vereinigungen, die eigenen Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen.
  - b) ein Zuschuss beim Land, dem Württembergischen Landessportbund oder einer sonstigen Dachorganisation (falls vorhanden) beantragt wurde und von dort die Maßnahmen auch gefördert werden.
  - c) die Geräte nach Bedarf auch zur Benützung durch die Schule und den Freizeitsport überlassen werden.
3. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

## § 8

### Jubiläumsgaben, Preise

1. Die Gemeinde Kupferzell gewährt den örtlichen Vereinen und Vereinigungen bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 5-fachen der Jubiläumsjahreszahl. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein. Im Zweifelsfall gilt als Gründungsjahr, die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.
2. Bei anderen runden Jubiläen (20., 30., 40. usw.) kann eine Barzuwendung von **3,00 €** je Jahr des Bestehens gegeben werden.
3. Zuständig für die Gewährung von Ehrengaben und Preisen ist der Bürgermeister.

## § 9

### Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Für die Gewährung eines Zuschusses müssen die förderfähigen Vereine und Vereinigungen einen formlosen Antrag mit den nachstehenden Unterlagen unaufgefordert bis zum 31.01. eines jeden Jahres (später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt) bei der Gemeindeverwaltung einreichen:
  - a) Mitgliederübersicht
    - Gesamtzahl aller Mitglieder des Vereins oder Vereinigung, Stichtag 31.12. des Vorjahres
  - b) Gesamtzahl der Mitglieder, die in der Gemeinde Kupferzell wohnhaft sind, unterteilt in
    - Erwachsene, davon aktiv
    - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, davon aktiv
  - c) Vereine und Vereinigungen mit eigenem Grundvermögen und Sportstätten
    - Angabe der Grundstücksflächen, Gebäude und Sportstätten
    - Angabe des Unterhaltungsaufwandes
  - d) bei Gesang- und Musikvereinen
    - Anzahl der veranstalteten öffentlichen Konzerte im laufenden Kalenderjahr für die kein Eintrittsgeld erhoben wird
  - e) bei den übrigen förderfähigen örtlichen Vereinen und Vereinigungen
    - Nachweis der Gemeinnützigkeit mit der Angabe der gesellschaftlichen und sozialen Aktivitäten im laufenden Kalenderjahr.

2. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand oder eine berechtigte Person. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Für die Berechnung des Zuschusses werden nur Mitglieder berücksichtigt, die auch Einwohner der Gemeinde Kupferzell sind.
3. Bei Sportvereinen gelten die Zahlen, die sich aus den jährlich an den Württembergischen Landessportbund zu übersendenden Mitgliederstatistiken ergeben.
4. Die Gemeinde Kupferzell behält sich vor, die angegebenen Mitgliederzahlen zu überprüfen. Ein durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkter Zuschuss ist unverzüglich zurückzuerstatten. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss nicht für den in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zweck verwendet wird. Gleichzeitig erfolgt ein dauerhafter Ausschluss des Vereins bzw. der Vereinigung von der Förderung nach diesen Richtlinien.
5. Wird der Nachweis für die Verwendung der Zulage für jugendliche Mitglieder nicht bzw. nicht fristgemäß erbracht, so wird der Zuschuss des folgenden Jahres entsprechend gekürzt bzw. ist die zu viel bezahlte Zulage unverzüglich zurückzuzahlen.
6. Die Zuwendungen werden jährlich ausbezahlt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Kupferzell in der Fassung vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 01.08.2006, sowie alle sonstigen Verwaltungspraktiken, die im Zusammenhang mit der Vereinsförderung standen, außer Kraft.

Kupferzell, den 23.03.2021

gez.  
Christoph Spieles  
Bürgermeister

# Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Kupferzell

## Anlage 1

### Förderungsfähige Vereine der Gemeinde Kupferzell

laufende Nummer	Verein
1	TSV Kupferzell 1897 e.V.
2	Schützenverein Westernach 1923 e.V.
3	Tennisclub Kupferzell e.V.
4	Reiterverein Löcherholz e.V.
5	Häusleskicker Beltersrot
6	Schwimmbadkicker Hesselbronn
7	Wäldleskicker Rüblingen e.V.
8	Kolbenquäler Westernach e.V.
9	Gesangverein Frohsinn 1845 Kupferzell e.V.
10	Gesangverein Germania Mangoldsall-Füßbach e.V.
11	Gesangverein Rüblingen e.V.
12	Männergesangverein 1873 Eschental e.V.
13	Kirchenchor Eschental
14	Musikverein 1934 Kupferzell e.V.
15	Posaunenchor Eschental
16	Impuls Förderverein Kinder- und Jugendinitiative Kupferzell e.V.
17	Landjugend Kupferzell e.V.
18	Landfrauenverein Kupferzell
19	Landfrauenverein Westernach
20	Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Kupferzell
21	Dorfmuseum und Gemeinschaftshaus, ehemaliges Rathaus Altgemeinde Feßbach e.V.
22	Förderung der Ortsgemeinschaft Neu-Kupfer/Kupfer e.V.
23	Seniorenkreis Eschental und Umgebung
24	Seniorentreff Westernach
25	DRK Ortsverein Kupferzell
26	Country- & Westernclub Kupferzell e.V.
27	Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Beltersrot e.V.
28	Kletterhalle Belzhag e.V.
29	Dreschschuppenverein Goggenbach e.V.
30	Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Mangoldsall-Füßbach e.V.
31	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
32	Pfarrer Johann Friedrich Mayer – Gesellschaft zu Kupferzell e.V.